

Anlage 43 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 08.03.2016 und des Gemeinderates am 10.03.2016 über die Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Vorlage 2016/091)

Einwender: Kreis Steinfurt, Der Landrat, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt

Stellungnahme vom: 28.01.2016

Anregung:

Zum o. g. Planungsvorhaben nehme ich aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie folgt Stellung:

Die nördlich der Zone NO₂ im Kreis Steinfurt gelegenen Grundflächen sind bzgl. der Landschaftsbildwertigkeit gem. Windenergie-Erlass NRW 2015 zum größten Teil in die Wertstufe 3 (hoch) einzustufen.

Abwägung:

- *Hinweis, das nördlich der Zone NO 2 die Landschaftsbildwertigkeit gemäß Windenergieerlass zum größten Teil der Wertstufe „hoch“ zuzuordnen ist.*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Information des Kreises Steinfurt wird bei der Berechnung des Ausgleichs für den Eingriff in das Landschaftsbild von Bedeutung sein, ist aber damit anlagen- und nicht planungsbezogen.